

STATUTEN

DER "GESELLSCHAFT OLTNER BETRIEBSÖKONOMINNEN UND –ÖKONOMEN HWV/FH (GOB)“

I. NAME, RECHTSFORM, DAUER UND SITZ

Name	Art. 1	Unter dem Namen
Rechtsform		Gesellschaft Oltner Betriebsökonominnen und -ökonomen HWV / FH (GOB)
Dauer		besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat seinen Sitz in Olten. Er ist zudem Mitglied des Dachverbandes Absolventinnen und Absolventen FH (FHSCHWEIZ).
Sitz		

II. ZWECK

Zweck	Art. 2	Der Verein unterstützt seine Mitglieder in beruflicher Hinsicht.
	Art. 3	Er erhält und fördert die Beziehungen der Mitglieder untereinander, zu den Studierenden an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Hochschule für Wirtschaft, zu anderen Ehemaligen-Gesellschaften und zu anderen Fachhochschulen.
	Art. 4	Der Verein erreicht dies hauptsächlich durch: <ul style="list-style-type: none">a) Förderung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern, den Studierenden, der FHNW, der Wirtschaft und weiteren Institutionen.b) Vertretung der Rechte aller ehemaligen Absolventinnen und Absolventen der vormaligen HWV und der FHNW, Hochschule für Wirtschaft, Olten.c) Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder.d) Unterstützung der Studierenden der FHNW, Hochschule für Wirtschaft, Olten, im Rahmen der Möglichkeiten der GOB.e) Unterstützung der verschiedenen Tätigkeiten der FHNW, Hochschule für Wirtschaft, im Rahmen der Möglichkeiten der GOB.

III. MITGLIEDSCHAFT

Eintritt Stimm- und Wahlrecht	Art. 5	Aktivmitglieder Jede Betriebsökonomin und jeder Betriebsökonom HWV/FH kann Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Aktive und ehemalige Dozierende der HWV Olten und der Fachhochschule Nordwestschweiz können in den Verein als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand beschliesst die Aufnahme. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. GOB-Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder des Dachverbands Absolventinnen und Absolventen FH (FHSCHWEIZ).
	Art. 6	Studentenmitglieder Studierende, welche an der FHNW, Hochschule für Wirtschaft, Olten studieren, werden nach ihrer Immatrikulation bei Studienbeginn automatisch als Studentenmitglieder aufgenommen. Ihre Rechte als Studentenmitglieder entsprechen denjenigen der Mitglieder, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts. Nach der Diplomierung erhalten alle Studierenden automatisch Aktivmitgliedschaft.

- Art. 7 Ehrenmitglieder**
Die GV ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Ihre Rechte als Ehrenmitglieder entsprechen denjenigen der Aktivmitglieder. Sie sind jedoch beitragsbefreit.
- Art. 8 Gönner**
Juristische Personen, Institutionen und Organisationen, welche dem Verein gegenüber Interesse bekunden, können Gönner des Vereins werden. Der Gönnerbeitrag entspricht dem Mitgliederbeitrag. Die Gönner besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und sind von den Vereinsgeschäften ausgeschlossen.
- Beiträge**
- Art. 9 Aktivmitglieder und Gönner**
Jedes Aktivmitglied und jeder Gönner ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages an die GOB verpflichtet. Dieser wird jeweils an der ordentlichen GV für das laufende Jahr festgelegt und beträgt maximal Fr. 100.- pro Mitglied und Vereinsjahr.
- Art. 10 Doppelmitglieder**
Der Jahresbeitrag für Mitglieder, welche nebst der GOB zusätzlich Mitglied in einer anderen ebenfalls der FHSCHWEIZ zugehörigen Ehemaligenvereinigung von BetriebsökonomInnen HWV resp. FH sind, beträgt die Hälfte des aktuellen, von der GV beschlossenen Jahresbeitrages für Aktivmitglieder.
- Art. 11 Partnermitglieder**
Im Konkubinat lebende oder miteinander verheiratete Paare, welche beide GOB-Mitglieder sind, bezahlen gemeinsam 150% des aktuellen, von der GV beschlossenen Jahresbeitrages für Aktivmitglieder.
- Beitragsbefreite Mitglieder**
- Art. 12** Vorstands-, Ehren- und Studentenmitglieder sind beitragsbefreit. AbsolventInnen der FHNW (Hochschule für Wirtschaft), welche nach der Diplomierung automatisch Vollmitgliedschaft erhalten, sind im Abschlussjahr ebenfalls beitragsbefreit.
- Mitgliederverzeichnis**
- Art. 13** Die GOB erstellt jährlich ein Mitgliederverzeichnis (Who's Who). Eine Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften ist möglich. Die Abgabe der Adressen an Dritte (Bildungsinstitutionen und für nichtkommerzielle Zwecke) erfolgt durch den Vorstand.
- Austritt**
- Art. 14** Mitglieder können mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende Kalenderjahr aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Austretende Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des entsprechenden Vereinsjahres.
- Ausschluss**
- Art. 15** Wer die Interessen des Vereins verletzt, kann unter Angabe der Gründe durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann an die nächste ordentliche GV rekuriert werden. Ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des entsprechenden Vereinsjahres.
- Ebenfalls automatisch ausgeschlossen werden Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben. Der Ausschluss erfolgt nach der letzten Zahlungsaufforderung, welche auch den Hinweis auf den Ausschluss beinhaltet.

IV. ORGANISATION

Organe Art. 16 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

1. Generalversammlung (GV)

Versammlung Art. 17 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zusammen.

Befugnisse Art. 18 Die GV hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Delegierten in die Delegiertenversammlung der FHSCHWEIZ.
- b) Wahl des/der Präsidenten/in
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Budgets und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- e) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

**Ausserordentliche
Versammlung** Art. 19 Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Antrag Art. 20 Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen dem Vorstand spätestens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Einberufung Art. 21 Die GV wird durch den Vorstand spätestens 30 Tage vor deren Durchführung schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen.

**Wahlen
Abstimmungen** Art. 22 Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (vorbehältlich Art. 34) aller anwesenden stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Präsidentin resp. der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Leitung Art. 23 Die Präsidentin / Der Präsident oder bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident leitet die Versammlung.

2. Vorstand

- Bestand** Art. 24 Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern.
- Amtsdauer** a) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Konstituierung** b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Unterschriftsberechtigung** Art. 25 Er bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Aufgaben und Befugnisse** Art. 26
- a) Aufnahme neuer Aktivmitglieder (gemäss Art. 5)
 - b) Einberufung der GV (gemäss Art. 21)
 - c) Einberufung einer ausserordentlichen GV (gemäss Art. 19)
 - d) Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 15)
 - e) Jährliche Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses (gemäss Art. 13)
 - f) Der Vorstand leitet die Geschäfte im Sinne des an der GV vorgestellten Tätigkeitsprogrammes und vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Drittpersonen.
 - g) Zudem nimmt er die Vertretung ehemaliger HWV- und FH-Studierender gegenüber der FHNW, Hochschule für Wirtschaft, Olten, wahr.
- Beschlussfassung** Art. 27 Beschlüsse und Wahlen werden im Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder rechtskräftig. Die Präsidentin / Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin resp. der Präsident den Stichtscheid.
- Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- Datenfluss-** Art. 28 Der Verein kann Daten an Dritte übergeben. Dateninhalt und Zweck der Übergabe unterliegen entweder der Erfüllung von nötigen organisatorischen Vorgaben (zB. Administration Mitgliedschaften oder Adressbereinigungen) oder dienen anderen Zwecken, die ausdrücklich im Sinne des Mitglieds sind. Eine Übergabe zu reinen Marketingzwecken ist nicht möglich. Der Vorstand beschliesst über die entsprechenden Dateninhalte.

3. Kontrollstelle

- Mitglieder** Art. 29 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die für eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben** Art. 30 Die Rechte und Pflichten der Kontrollstelle entsprechen sinngemäss denjenigen des Aktienrechtes (OR Art. 727 ff).

V. FINANZEN

- Mitgliederbeiträge** Art. 31 Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden hauptsächlich durch Mitgliederbeiträge aufgebracht.
- Geschäftsjahr** Art. 32 Das Vereinsjahr endet mit dem Kalenderjahr.
- Jahres-** Art. 33 Der Vorstand legt der GV jedes Jahr die Jahresrechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

Haftung Art. 34 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen der GOB. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der GOB ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Statuten-revision Art. 35 Eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins muss von der GV mit 2/3tels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Auflösung Art. 36 Bei der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen sowie die Vereinsakten an den Dachverband Absolventinnen und Absolventen FH (FHSCHWEIZ). Bei einer allfälligen Neugründung überträgt die FHSCHWEIZ das entsprechende Vermögen und die Vereinsakten an die Nachfolgesellschaft.

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 30. August 2021 in Zofingen genehmigt und treten sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung

Die Präsidentin:
Marion Alt

Der Kassier:
Daniel Freivogel